



11. März 2021

---

# **Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

---

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Ausgangslage .....  | 3  |
| 2     | Grundzüge der Vorlage.....  | 4  |
| 2.1   | Umzusetzende Vorschläge für Vereinfachungen im Vollzug der VOCV .....           | 4  |
| 2.2   | Weitere Anpassungen in dieser Vorlage .....                                     | 4  |
| 3     | Verhältnis zum internationalen Recht.....                                       | 5  |
| 4     | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....                               | 6  |
| 4.1   | Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9 .....  | 6  |
| 4.2   | Massnahme 6: Zulassungsschwellen für Verpflichtungsverfahren werden gesenkt .   | 8  |
| 4.3   | Weitere Anpassungen .....   | 9  |
| 5     | Änderung anderer Erlasse .....  | 11 |
| 6     | Auswirkungen .....  | 12 |
| 6.1   | Übersicht .....   | 12 |
| 6.2   | Auswirkungen auf den Bund .....   | 12 |
| 6.2.1 | Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT .....                            | 13 |
| 6.2.2 | Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt | 13 |
| 6.3   | Auswirkungen auf die Kantone .....  | 13 |
| 6.3.1 | Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT .....                            | 13 |
| 6.3.2 | Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt | 13 |
| 6.4   | Auswirkungen auf die Wirtschaft.....  | 13 |
| 6.4.1 | Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT .....                            | 13 |
| 6.4.2 | Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt | 14 |
| 6.5   | Auswirkungen auf die Gesellschaft .....   | 14 |
| 6.6   | Auswirkungen auf die Umwelt.....  | 14 |
| 6.6.1 | Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT und .....                        | 14 |
|       | Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt | 14 |

## 1 Ausgangslage

---

Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) tragen zusammen mit anderen Luftschadstoffen zur Bildung des gesundheitsschädigenden Luftschadstoffs Ozon und zur Bildung von sekundärem Feinstaub bei. Die VOC-Emissionen sind noch zu hoch. Die Belastung durch Ozon liegt bei Schönwetterlagen im Sommer in der ganzen Schweiz flächendeckend und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Allerdings konnten dank der bisher getroffenen Massnahmen und der Reduktion der Vorläufersubstanzen wie VOC und Stickoxide die Spitzenwerte beim Ozon gebrochen sowie ein Beitrag zur Reduktion sekundären Feinstaubes geleistet werden.

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt für Anlagen Emissionsgrenzwerte für VOC nach dem Stand der Technik fest. Ergänzend dazu sorgt die Lenkungsabgabe auf VOC seit dem Jahr 2000 als ökonomisches Instrument für einen sparsamen Umgang mit VOC-haltigen Stoffen und Produkten. Die Lenkungsabgabe und deren Vollzug ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) geregelt.

Die vom Parlament abgeänderte und im März 2019 verabschiedete [Motion Wobmann \(15.3733\)](#)<sup>1</sup> von Juni 2015 beauftragt den Bundesrat, den Vollzug der VOCV administrativ zu vereinfachen und gleichzeitig das Schutzniveau zu wahren. In diesem Prozess sollen die Anliegen der betroffenen Branchen angemessen berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung der Motion fanden Workshops mit Wirtschaftsverbänden und Praktikern aus den Betrieben sowie den Kantonen statt. Das Vorgehen wurde mit der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe<sup>2</sup> abgestimmt. In Absprache mit den Beteiligten wurden bis Herbst 2020 sechs Massnahmen zur Vereinfachung des Vollzugs festgelegt. Zwei davon werden im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt. Die übrigen Massnahmen werden im Rahmen von Merkblättern und Richtlinien geregelt oder im Rahmen des IT-Transformationsprogramms DaziT durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) realisiert.

---

<sup>1</sup> Motion Wobmann (15.3733): <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153733>

<sup>2</sup> Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe gewährleistet die ständige Einbindung der Interessen der Wirtschaft. In der dreizehnköpfigen Kommission sind sechs Wirtschaftsverbände vertreten. Vier kantonale Mitglieder bringen die Anliegen der Lufthygieneämter ein, die im Austausch mit den Betrieben vor Ort stehen. Der Bund ist mit drei Sitzen vertreten (2 BAFU inkl. Vorsitz und 1 EZV).

## 2 Grundzüge der Vorlage

---

### 2.1 Umzusetzende Vorschläge für Vereinfachungen im Vollzug der VOCV

Die erarbeiteten Vereinfachungen und Erleichterungen lassen sich in den sechs folgenden Massnahmen zusammenfassen:

Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9 ist nur noch mit bester verfügbarer Technik (BvT) möglich; auf Massnahmenpläne wird verzichtet. (Ausführungen in Kapitel 4.1)

Massnahme 2: Nachträgliche Fehlerkorrekturen bei der Rückerstattung von Ausfuhren werden ermöglicht.

Massnahme 3: VOC-Bilanzierung wird digitalisiert und in DaziT integriert.

Massnahme 4: VOC-Bilanzierung wird vereinfacht.

Massnahme 5: Nachweise von VOC-Abfällen werden digital erstellt.

Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt. (Ausführungen in Kapitel 4.2)

Die Massnahmen 1 und 6 sollen mit dieser VOCV-Revision umgesetzt werden. Auf Stufe Vollzugshilfe in der Richtlinie 67 der EZV werden die Massnahmen 4 und 5 ohne eine formelle Anpassung der Verordnung umgesetzt. Die beiden Massnahmen 2 und 3 betreffen zollrechtliche Aspekte und sollen realisiert werden, sobald die rechtlichen Grundlagen der EZV im Rahmen des BAZG<sup>3</sup>-Vollzugsaufgabengesetzes (BAZG-VG; SR noch nicht bekannt) revidiert worden sind und das Transformationsprogramm DaziT die nötigen technischen Grundlagen für die Umsetzung bietet.

Diese Massnahmen sowie auch weitere geprüfte und später verworfene Massnahmen werden in der volkswirtschaftlichen Beurteilung ([VOBU](#)<sup>4</sup>) näher beschrieben.

### 2.2 Weitere Anpassungen in dieser Vorlage

Zur Verbesserung der Verständlichkeit werden in einigen Artikeln kleinere Präzisierungen des Wortlauts vorgenommen. Weitere Anpassungen verbessern die Vollzugspraxis, z. B. zwischen der EZV und Betrieben im Verpflichtungsverfahren. Diese haben fast keine materiellen Anpassungen zur Folge. Die detaillierten Ausführungen erfolgen in Kapitel 4.

---

<sup>3</sup> BAZG: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Neuer Name der EZV ab 1.1.2022.

<sup>4</sup> Hinweis: In der VOBu haben die Massnahmen eine andere Nummerierung als in diesem Bericht.

### **3 Verhältnis zum internationalen Recht**

---

Die vorgesehenen Anpassungen der VOCV sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen von 1979 und des dazugehörigen Protokolls von Göteborg betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (SR 0.814.327) vereinbar.

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

Die einzelnen Verordnungsänderungen zu den Massnahmen 1 und 6 sind in Unterkapitel gruppiert. Die weiteren Anpassungen sind in einem weiteren Unterkapitel aufgeführt.

### 4.1 Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9

Diese Massnahme beinhaltet folgende Änderungen:

- Massnahmenpläne fallen weg: Nur noch Betriebe, welche die BvT-Anforderungen bereits erfüllen, können von der Lenkungsabgabe befreit werden. Neu ist es nicht mehr möglich, sich aufgrund eines verfügbaren Massnahmenplans befreien zu lassen. Der administrative Aufwand für das Einreichen von Gesuchen und Erstellen von Massnahmenplänen entfällt.
- 5-jährige BvT-Laufzeit entfällt: Die Befreiung nach Artikel 9 ist nicht mehr an die BvT-Laufzeit gekoppelt. Betriebe, welche die BvT-Anforderungen erreicht haben, bleiben von der Lenkungsabgabe befreit, solange sie Artikel 9 Absätze a und b erfüllen und keine relevanten Änderungen im Betrieb vornehmen.
- Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen: Die drei Befreiungskriterien werden nicht mehr abschliessend vom Bund, sondern vom Standortkanton beurteilt.

Der überwiegende Teil der nach Artikel 9 VOCV befreiten Anlagen verfügt bereits heute über die von der VOCV vorgeschriebene BvT. Spätestens bis Ende 2022 werden auch die letzten Anlagen mit derzeit laufenden Massnahmenplänen die für die Befreiung notwendige BvT erreicht haben. Allfälliger zukünftiger technischer Fortschritt kann auch ohne das Instrument des Massnahmenplans im Rahmen von Sanierungsverfügungen berücksichtigt werden, so dass ein Teil der mit den Massnahmenplänen verbundenen administrativen Aufwände bei den Betrieben und in der Verwaltung eingespart werden kann.

#### *Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b*

Da für die Befreiung von der Lenkungsabgabe keine Massnahmenpläne mehr erforderlich sind, entfallen die Vollzugsaufgaben für das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in diesem Bereich. Buchstabe b wird aufgehoben.

#### *Artikel 4 Absatz 4*

Die Mitwirkungspflichten der Kantone im Bereich der Massnahmenpläne entfallen. Die Buchstaben a und d werden aufgehoben und durch andere Aufgaben ersetzt. Der aktuelle Buchstabe b wird neu zu Buchstabe a, der aktuelle Buchstabe c zu Buchstabe b. Die Kantone sind neu nach Buchstabe c zum Erlass von Sanierungsverfügungen bzgl. Erfüllung der Voraussetzungen nach Anhang 3 verpflichtet. Nach Buchstabe d müssen die Kantone zudem neu die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anhang 3 bestätigen, damit die Betriebe wissen, ob sie eine Befreiung von der Lenkungsabgabe erwarten dürfen, sofern sie zusätzlich Artikel 9 Buchstabe a und b erfüllen. Die Kantone bestätigen die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 bei den Betrieben, die bereits in der 2. BvT-Laufzeit 2018-2022 nach Artikel 9 der VOCV von der Lenkungsabgabe befreit sind, alle Massnahmen der Massnahmenpläne erfüllt und keine emissionsrelevanten Änderungen vorgenommen haben. Eine Bestätigung durch den Kanton erfolgt auch, wenn ein Betrieb neu nach Artikel 9 VOCV befreit werden möchte und er die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllt.

#### *Artikel 9a Absatz 3*

Absatz 3 zählt auf, in welchen Fällen die Zusammensetzung einer Anlagengruppe auf den Anfang eines neuen Geschäftsjahres hin verändert werden darf. Der neue Buchstabe c ermöglicht, dass beim Verkauf von Anlagen die konkrete Zusammensetzung der Anlagengruppe abgeändert werden darf.

### *Artikel 9c*

Da in Zukunft keine Unterscheidung zwischen einer Befreiung mit Massnahmenplänen und bereits festgestelltem Einsatz von BvT gemacht werden muss, kann auf diese Unterscheidung in Absatz 1 verzichtet werden. Absatz 1 Buchstabe a ist überflüssig, da dies bereits in Artikel 9 Buchstabe c klar zum Ausdruck kommt. Der ganze Absatz 1 wird aufgehoben und durch den aktuellen Absatz 2 ersetzt.

Absatz 1 (aktuell Absatz 2) wird angepasst: 5-jährige Laufzeiten werden aufgehoben. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) soll trotzdem die technische Entwicklung berücksichtigen und Anpassungen in Anhang 3 nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftszweige und der Kantone vornehmen können. Die Überprüfung soll wie bis anhin regelmässig stattfinden.

Neuer Absatz 2: Werden neue Anforderungen in Anhang 3 aufgenommen, bleiben die betroffenen stationären Anlagen befreit, wenn die kantonale Behörde die Sanierung der Anlage auf Gesuch hin verfügt und die Anlage spätestens innerhalb von 3 Jahren die Voraussetzungen von Anhang 3 wieder erfüllt. Die maximale Sanierungsfrist von 3 Jahren orientiert sich an der aktuellen Verordnung: Gemäss Artikel 9d Absatz 2 der bisher geltenden VOCV muss die Hälfte der geplanten Emissionsreduktion in den ersten drei Jahren der Dauer des Massnahmenplans umgesetzt werden.

Während der Sanierungsfrist gelten die Voraussetzungen von Anhang 3 als erfüllt. Die neu durch die Kantone verfügten Sanierungsfristen können aber auch kürzer ausfallen, sofern dies verhältnismässig ist.

Absatz 3: Der Betrieb hat das Gesuch nach Absatz 2 bis spätestens vier Monate nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen in Anhang 3 bei der kantonalen Behörde einzureichen. Die kantonale Behörde verfügt auf Grund dieses Gesuchs die Sanierung. Ein zu spät eingereichtes Gesuch hat den Verlust der Befreiung für das laufende Geschäftsjahr zur Folge und das Gesuch kann erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden.

### *Artikel 9d, 9e, 9f und 9g*

Die Vorgaben für den Inhalt der Massnahmenpläne, für das Genehmigungsgesuch und für Anpassungen des Massnahmenplans werden aufgehoben, da Massnahmenpläne nicht mehr für die Befreiung vorgesehen sind.

### *Artikel 9h Absatz 1 Buchstabe a und b*

Die Nachweispflicht gemäss Buchstabe a über die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 geht bereits aus Satz 1 hervor und kann an dieser Stelle wegen inhaltlicher Doppelung gestrichen werden. Da keine Massnahmenpläne mehr für die Befreiung akzeptiert werden, kann die Nachweispflicht zur fristgerechten Erfüllung des Massnahmenplans unter Buchstabe b aufgehoben werden. Der Verweis auf Massnahmenpläne im Titel des Artikels wird gestrichen.

### *Artikel 9i*

Die Vorgaben über die Erstreckung von Fristen aus Massnahmenplänen in Härtefällen werden aufgehoben, da Massnahmenpläne nicht mehr für die Befreiung vorgesehen sind.

### *Artikel 9j*

Die Vorgaben zum Zeitpunkt der Befreiung werden um die Verweise auf die Erfüllung der Massnahmenpläne gekürzt. Buchstaben a und b werden aufgehoben.

### *Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 2 und 3*

Das BAFU löst sich vom 5-jährigen Zyklus zur Anpassung der branchenspezifischen Richtlinien. Vielmehr soll die technische Entwicklung den Rhythmus für Anpassungen vorgeben. Vor

Erlasse der Anpassungen werden die betroffenen Wirtschaftszweige und die Kantone wie bis anhin angehört.

#### **4.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für Verpflichtungsverfahren werden gesenkt**

Mit der vorliegenden Revision werden die Zulassungsschwellen zum Verpflichtungsverfahren gesenkt. Das Verpflichtungsverfahren nach Artikel 21 ermöglicht Betrieben den Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC. Dies jedoch nur, wenn sie grosse Mengen dieser Stoffe so verwenden, dass diese letztlich ohnehin von der Abgabe befreit sind. Damit werden eine übermässige Kapitalbindung und administrative Aufwände für die Rückerstattung vermieden.

##### *Artikel 21 Absatz 1 und 2*

Neu sind ab 2023 alle befreiten Verwendungen von VOC für das Erreichen der Mengenschwelle anrechenbar.

- Die Mengenschwellen für die Zulassung zum Verpflichtungsverfahren werden in Absatz 1 von 50 auf 25 Tonnen und für Grosshändler in Absatz 2 von 25 auf 10 Tonnen durchschnittlichen Lagerbestand und von 50 auf 25 Tonnen Umsatz gesenkt.
- Weiter wird Absatz 1 um Bestimmungen ergänzt, welche die Anrechnung der Produktion von Gemischen und Gegenständen mit einem VOC-Anteil von höchstens 3 Prozent (Buchstabe c) und solchen, die nicht auf der Produkte-Positivliste geführt werden, erlauben (Buchstabe d). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b sind diese Gemische und Gegenstände von der Lenkungsabgabe befreit. Die Ausführungsbestimmungen der EZV sehen die Anrechenbarkeit nicht auf der Produkte-Positivliste geführter Gemische und Gegenstände bereits vor (siehe [Richtlinie 67](#) Kapitel 2.2.1).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Richtlinie 67: [https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/abgaben/voc/richtlinie-voc-lenkungs-abgabe-r67.pdf.download.pdf/Richtlinie\\_67\\_Lenkungsabgabe\\_auf\\_VOC\\_d.pdf](https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/abgaben/voc/richtlinie-voc-lenkungs-abgabe-r67.pdf.download.pdf/Richtlinie_67_Lenkungsabgabe_auf_VOC_d.pdf)

### 4.3 Weitere Anpassungen

#### *Ersatz von Ausdrücken*

*Infolge der auf den 1. Januar 2022 geplanten Namensänderung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), wird «Eidgenössische Zollverwaltung» und «Oberzolldirektion» im ganzen Erlass durch «BAZG» ersetzt. Des Weiteren werden im ganzen Erlass die Begriffe «Rückerstattungsantrag» durch «Gesuch um Rückerstattung» und «Antrag» durch «Gesuch» ersetzt. Die Anpassung schafft eine einheitliche Terminologie und vereinfacht die Schweizer Vollzugspraxis. So ist auch bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe und der Mineralölsteuer bereits durchgehend von «Gesuch» die Rede. Die dabei nötigen grammatikalischen Anpassungen werden vorgenommen.*

#### *Artikel 4 Absatz 5*

Der Wortlaut wird präzisiert. Die genannten 1,5 Prozent der Gesamteinnahmen gelten die Vollzugskosten des Bundes pauschal ab. Dieser Anteil wird vom Bruttoertrag der Abgabe abgezogen. Als Bruttoertrag gelten die Einnahmen abzüglich Rückerstattungen. Über die 1,5 Prozent hinaus werden die Aufwandsabgeltung der Kantone (nach Artikel 4 Absatz 6) in der Höhe von 1,9 Millionen Franken und die Entschädigung der Krankenversicherer für die Rückverteilung (nach Artikel 23c VOCV i.V.m. Artikel 123 der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, SR 641.711) in der Höhe von ca. 0,8 Millionen Franken vom Rückverteilungsbeitrag an die Bevölkerung abgezogen. Rund 96 Prozent der jährlichen Einnahmen werden an die Bevölkerung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zurückverteilt. Mit dieser Präzisierung des Wortlauts ist keine Anpassung der Zahlungsströme verbunden.

#### *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2*

Von der Lenkungsabgabe sind nicht nur die im Inland hergestellten Gemische und Gegenstände befreit, sondern auch alle VOC-haltigen Einfuhren, sofern sie nicht auf der Produkte-Positivliste geführt werden. Mit der Präzisierung des Wortlauts wird die etablierte Praxis der Nichtdiskriminierung von Einfuhren gegenüber der Herstellung im Inland im Verordnungstext verdeutlicht. Eine materielle Anpassung der Verfahren ist nicht gegeben.

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da er keine Anwendung findet. Bei der Einfuhr findet die erste abgabenrechtliche Behandlung zum Zeitpunkt des Grenzübertritts statt. Es muss nicht erwähnt werden, dass ein nicht abgabepflichtiges Produkt auch abgabefrei eingeführt werden kann.

#### *Artikel 10 Absatz 3*

Weil die VOC-Bilanz von der EZV und den Kantonen geprüft wird, können nun alle am Vollzug beteiligten Behörden weitere Angaben zur VOC-Bilanz verlangen.

#### *Artikel 22 Absatz 1*

Absatz 1 wird mit der Möglichkeit der Erstreckung der Frist für die Einreichung der VOC-Bilanz um 30 Tage ergänzt. Ein Fristversäumnis führt zu einer Sistierung der Bewilligung für das Verpfichtungsverfahren (Artikel 22c). Deshalb soll den bilanzierungspflichtigen Personen ermöglicht werden, ein Erstreckungsgesuch einzureichen, wenn sie die gesetzte Frist nicht einhalten können. Mögliche, nicht abschliessende Gründe für eine Fristerstreckung können sein:

- eine glaubhaft dargelegte Arbeitsüberlastung;
- Krankheit oder andere unvorhergesehene Abwesenheit der zuständigen Personen;
- personelle Wechsel bei den zuständigen Personen;
- technische Probleme bei einer für die Bilanzierung notwendigen EDV-Anwendung; oder
- fehlende Belege für die korrekte Erstellung der Bilanz.

### *Artikel 22b und 22c*

Der bisherige Artikel 22b enthält zwei Aspekte: Einerseits die Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren (Absatz 1) und andererseits das Verfahren für die Abgabebearbeitung bei einer mangelhaften Bilanz (Absatz 2 bis 4).

Im Zusammenhang mit den tieferen Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren wird für die Sistierung der Bewilligung ein eigener Artikel 22c geschaffen. Absatz 1 dieses Artikels gibt der EZV die bisher fehlende Möglichkeit, die Bewilligung aufgrund einer gefährdeten Zahlungsfähigkeit des Betriebes zu sistieren.

Artikel 22c Absatz 2 umschreibt die Gefährdung der Abgabebeforderung nach Absatz 1 Buchstabe b näher. Eine Gefährdung liegt demnach bereits vor, wenn die Zahlungsfähigkeit aufgrund einer Bonitätsprüfung fraglich ist. Gerade bei vorläufig von der Abgabe befreiten VOC darf bei einem Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten nicht zugewartet werden bis die endgültige Forderung im Zusammenhang mit der jährlichen VOC-Bilanz feststeht. Mit einer Bonitätsprüfung, die sich z. B. auf Betriebsregistereinträge oder vergleichbare Auskünfte Privater stützt, kann die Zahlungsfähigkeit überprüft werden.

### *Artikel 23 Absatz 1*

Im Sinn der Präzisierung des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 5 wird auch Artikel 23 Absatz 1 angepasst, ohne dass dadurch Zahlungsströme angepasst werden.

### *Anhang 3 Ziffer 115 Absatz 1*

Für die aktuelle Bestandsaufnahme der Quellen diffuser VOC-Emissionen sowie der Zu- und Abluftströme muss eine quantitative Abschätzung der Emissionen je Quelle vorhanden sein. Der Lüftungsplan ist nicht zwingend erforderlich.

## **5 Änderung anderer Erlasse**

---

Durch die vorliegende Revision sind keine weiteren Erlasse direkt betroffen. Wie bereits erwähnt, sollen die Massnahmen 2 und 3 zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Zollrechts umgesetzt werden.

## 6 Auswirkungen

### 6.1 Übersicht

Die Resultate aus der VOBUE werden in folgender Tabelle dargestellt. Es handelt sich um die jährlich im Vergleich zum Status Quo erwarteten Einsparungen. Die Initialaufwände für die dafür nötigen Umsetzungen und Anpassungen, hauptsächlich der IT-Strukturen bei den Betrieben sowie in der Verwaltung, wurden dabei nicht quantifiziert. Die Einsparungen der Betriebe aus volkswirtschaftlicher Sicht (ohne Transfers\*) liegen jährlich bei rund 910'000 Franken. Deren administrativer Aufwand sinkt gegenüber dem aktuellen VOCV-Vollzug um 10 Prozent.<sup>6</sup>

**Tabelle 1: Jährliche Netto-Einsparungen pro Massnahme**

| Massnahme   | Einsparungen [CHF/a]  |               |               |                |                        |
|---|-----------------------|---------------|---------------|----------------|------------------------|
|   | Betriebe              | Kantone       | BAFU          | EZV            | Total (ohne Transfers) |
| 1) Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT                  | 115'000               | 20'000        | 40'000        | -              | 175'000                |
| 2) Nachträgliche Berichtigung von VOC-Ausfuhren       | 130'000               | -             | -             | 8'000          | 138'000                |
|   | 300'000 (Transfers) * | -             | -             | -              | -                      |
| 3) VOC-Bilanz digitalisieren                          | 260'000               | 55'000        | -             | 130'000        | 445'000                |
| 4) VOC-Bilanz vereinfachen                            | 260'000               | -             | -             | -              | 260'000                |
| 5) Digitale Bilanzierung von VOC-Abfall               | 15'000                | 4'000         | -             | -              | 19'000                 |
| 6) Verpflichtungsverfahren erweitern                  | 130'000               | -             | -             | -              | 130'000                |
| <b>Total Sicht Akteur (gerundet)</b>                  | <b>1'210'000</b>      | <b>80'000</b> | <b>40'000</b> | <b>140'000</b> | <b>-</b>               |
| <b>Total volkswirtschaftliche Sicht (gerundet) **</b> | <b>910'000</b>        | <b>80'000</b> | <b>40'000</b> | <b>140'000</b> | <b>1'170'000</b>       |

\* Transfers: Rückerstattungen an die Betriebe. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind dies weder Einsparungen noch Kosten. Die Rückerstattungen werden vom Rückverteilungsbetrag an die Wohnbevölkerung der Schweiz abgezogen.

\*\* Volkswirtschaftliche Sicht: Total Sicht Akteur abzüglich Transfers.

Insgesamt sind aufgrund der in dieser Verordnungsrevision umgesetzten Massnahmen 1 und 6 folgende jährliche Einsparungen zu erwarten:

**Tabelle 2: Total der jährlichen Netto-Einsparungen von Massnahmen 1 und 6**

|  | Einsparungen [CHF/a] |               |               |          |                        |
|--|----------------------|---------------|---------------|----------|------------------------|
|  | Betriebe             | Kantone       | BAFU          | EZV      | Total (ohne Transfers) |
| <b>Total volkswirtschaftliche Sicht (gerundet) *</b> | <b>245'000</b>       | <b>20'000</b> | <b>40'000</b> | <b>-</b> | <b>305'000</b>         |

\* Volkswirtschaftliche Sicht: Total Sicht Akteur abzüglich Transfers.

### 6.2 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage kann im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt werden. Beim Bund werden jährliche Einsparungen von 40'000 Franken erwartet.

<sup>6</sup> Die rein administrativen Einsparungen der Vereinfachungen gemäss VOBUE liegen bei den Betrieben bei rund 750'000 Franken pro Jahr. Der Anteil errechnet sich wie folgt:  $750'000 / 7'500'000 = 10$  Prozent (administrative Einsparungen der Massnahmen 1 bis 6 / Gesamtaufwand aus Schätzung [Studie Carbo-tech](#) korrigiert für die von INFRAS verwendeten Stundensätze).

### **6.2.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT**

Diese Massnahme dürfte im BAFU jährliche Kosteneinsparungen von 40'000 Franken zur Folge haben. Hauptgrund hierfür sind vor allem wegfallende Drittkosten bei der Beurteilung von Massnahmenplänen durch externe ExpertInnen. Bei der EZV sind die Einsparungen minimal.

### **6.2.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt**

Aufgrund dieser Massnahme wird keine Auswirkung beim Bund erwartet.

## **6.3 Auswirkungen auf die Kantone**

Insgesamt werden mit dieser Ordnungsrevision rund 20'000 Franken jährlich an Aufwand eingespart (siehe Kapitel 6.3.1).

Die pauschale Abgeltung der kantonalen Vollzugsaufwände wird in der Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (Abgeltungsverordnung; SR 814.018.21) geregelt. Die Verteilung der Gelder an die Kantone auf den 1.1.2023 wird aufgrund veränderter Aufgabenlast überprüft. Aus heutiger Sicht wird der Gesamtbetrag von aktuell 1'926'000 Franken pro Jahr nicht angepasst, da die VOBUE zeigt, dass der Aufwand der Kantone durch die vorliegende Revision nur unwesentlich gesenkt wird. Da es sich bei der Abgeltungsverordnung um eine Departementsverordnung handelt, welche das UVEK im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) erlässt, wird eine allfällige Revision im Sommer 2021 nach Abschluss der Vernehmlassung der VOCV-Revision gestartet.

### **6.3.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT**

Der Vollzug der Kantone erfährt mit der Umsetzung dieser Massnahme einige Vereinfachungen (v. a. geringerer Unterstützungs- und Prüfaufwand). Die Kantone übernehmen allerdings auch Aufgaben, welche im aktuellen System noch der Bund übernimmt. Zusammengefasst wird durch diese Massnahme bei den Kantonen eine jährliche Einsparung von 20'000 Franken erwartet.

### **6.3.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt**

Die Kantone sind von dieser Massnahme kaum betroffen. Zwar könnten die Bilanzen im Verpflichtungsverfahren etwas umfassender ausfallen, doch der zusätzliche Prüfaufwand dieser Massnahme für die kantonalen Fachstellen wird als vernachlässigbar beurteilt.

## **6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Im Rahmen dieser VOCV-Revision kann ein Teil des mit der Wirtschaft erarbeiteten Massnahmenpakets direkt umgesetzt werden. Die Massnahmen führen teils zu administrativen Erleichterungen, teils führen sie zu einer geringeren finanziellen Belastung durch den Vollzug der Lenkungsabgabe.

### **6.4.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT**

Bei aktuell rund 90 nach Artikel 9 befreiter Betriebe ergibt sich eine Gesamtreduktion des Aufwands von rund 115'000 Franken pro Jahr. Die Reduktion erklärt sich hauptsächlich damit, dass die Betriebe nicht mehr alle 5 Jahre ein BvT-Gesuch einreichen müssen.

#### **6.4.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt**

Bei dieser Massnahme profitieren rund 20 Betriebe von einer geringeren Kapitalbindung. Dadurch können sie ihre Kapitalkosten (Zinsaufwand) im Umfang von insgesamt 160'000 Franken pro Jahr reduzieren. Im Gegenzug müssen die Betriebe eine vollständige VOC-Bilanz einreichen, was einen gewissen administrativen Mehraufwand bedeutet, der aber deutlich unter den Einsparungen liegen dürfte (30'000 Franken). In der Summe profitiert die Wirtschaft von einer Einsparung von insgesamt 130'000 Franken pro Jahr.

#### **6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die privaten Haushalte zu erwarten.

#### **6.6 Auswirkungen auf die Umwelt**

Das Schutzniveau mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird eingehalten, wie von der geänderten Motion Wobmann gefordert.

##### **6.6.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT und Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt**

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist ohne Einbussen bei der Lenkungswirkung möglich.